

Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen

Änderung vom...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 2007¹ über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen wird wie folgt geändert:

Einfügen eines Kurztitels

Medizinalberufeverordnung (MedBV)

Art. 2 Abs. 1 Bst. e

¹ Es werden folgende eidgenössischen Weiterbildungstitel erteilt:

- e. Fachapothekerin oder Fachapotheker nach Anhang 3a.

Art. 12 Abs. 2 erster Satz

² Eidgenössische und anerkannte ausländische Weiterbildungstitel müssen nach den in folgenden Anhängen aufgelisteten Bezeichnungen verwendet werden:

- a. für den Arztberuf nach Anhang 1;
- b. für den Zahnarztberuf nach den in Anhang 2;
- c. für den Chiropraktorenberuf nach Anhang 3;
- d. für den Apothekerberuf nach Anhang 3a.

Art. 18 Abs. 1 - 8

Aufgehoben

SR

¹ SR 811.112.0

2008-.....

Art. 18a Abs. 1 - 4 Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom ...

¹ Personen, die vor Inkrafttreten dieser Revision den Weiterbildungsgang in Allgemeinmedizin oder Innerer Medizin begonnen haben, können ihre Weiterbildung entweder bis zum 30. Juni 2015 gemäss den bisherigen Weiterbildungsgängen abschliessen oder in den neuen Weiterbildungsgang in Allgemeiner Innerer Medizin wechseln.

² Diese Personen erhalten den neuen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin.

³ Personen, die vor Inkrafttreten dieser Revision einen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Allgemeinmedizin oder Innerer Medizin erworben haben, können entweder den bisherigen eidgenössischen Weiterbildungstitel weiter verwenden oder den neuen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin beantragen.

⁴ Personen, die vor der Schaffung der eidgenössischen Weiterbildungstitel in Spital- und Offizinpharmazie einen entsprechenden privatrechtlichen Weiterbildungstitel erworben haben, dürfen sich als Fachapothekerin/Fachapotheker in Offizin- bzw. Spitalpharmazie bezeichnen.

II

¹ Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

² Anhang 3a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

Anhang I
(Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b und Art. 10)

Weiterbildung für Ärztinnen und Ärzte

1. Weiterbildungsbereiche nach Artikel 5 der Richtlinie 93/16/EWG² und Weiterbildungsdauer

Allgemeine Innere Medizin	5 Jahre
Endokrinologie / Diabetologie	6 Jahre

3. Übrige Weiterbildungsbereiche und Weiterbildungsdauer

Angiologie	6 Jahre
Intensivmedizin	6 Jahre
Medizinische Genetik	5 Jahre
Medizinische Onkologie	6 Jahre
Pharmazeutische Medizin	5 Jahre
Rechtsmedizin	5 Jahre

² Siehe Anhang 4 Bst. A.

Anhang 3a
(Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Art. 10)

Weiterbildung für Apothekerinnen und Apotheker

Weiterbildungsbereiche und Weiterbildungsdauer in Pharmazie

Offizinpharmazie	2 Jahre
Spitalpharmazie	3 Jahre

III

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova